

## **Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte Ausgabe Jänner 2016**

### **1. Abschluss des Vertrages**

- 1.1. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrages durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283f, UID ATU63358299, DVR 3002133 (im Folgenden kurz Erste Bank) zustande, woraufhin diese umgehend eine Zustellung der s Kreditkarte (im Folgenden kurz Karte) an den Karteninhaber vornimmt.
- 1.2. Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.
- 1.3. Der persönliche Code ist eine Ziffernkombination, die dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt wird.
- 1.4. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Karten-Nummer und den Gültigkeitszeitraum.
- 1.5. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Erste Bank oder der Sparkasse, welche das Kundenkonto führt, welchem die Kreditkartenumsätze des Karteninhabers angelastet werden (im Folgenden kurz Sparkasse), umgehend zu melden und beeinflussen in keiner Weise die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

### **2. Eigentum an der Karte**

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Erste Bank.

### **3. Vertragsdauer und Bedingungen**

- 3.1. **Vertragsdauer**  
Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2. **Erneuerung der Karte**  
Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank - sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist - vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen. Die Karte muss nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes vom Karteninhaber vernichtet werden.
- 3.3. **Kündigung**
  - 3.3.1. **Kündigung durch den Kunden**  
Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats schriftlich oder durch Rücksendung/Rückgabe der Karte kündigen. Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, die Entwertung der Karte (z. B. Zerschneiden) vor deren Einsendung oder Rückgabe vorzunehmen.
  - 3.3.2. **Kündigung durch die Erste Bank**  
Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Erste Bank gefährdet ist oder wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.  
Bei Kündigung des Kartenvertrages wird dem Karteninhaber das anteilige Entgelt rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Karte.
  - 3.3.3. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

#### 4. Rechte des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce);
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen;
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren bzw. Verified by VISA-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des Passwortes/Codes für Verified by Visa bzw. MasterCard Secure Code angewiesen.

#### 5. Anweisung

- 5.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 5.2. Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal) erfolgen.
- 5.3. Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.
- 5.4. Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

#### 6. Haftung der Erste Bank

- 6.1. Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages.
- 6.2. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

#### 7. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 7.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den persönlichen Code, Passwörter, Kartendaten und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 7.2. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren.
- 7.3. Eine Weitergabe der Karte und Kartendaten an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 7.4. Der persönliche Code und die Passwörter sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht, auf der Karte notiert werden.. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemand, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und von Passwörtern ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.
- 7.5. Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeiten der

## Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

- 7.6. Der Karteninhaber ist im Falle, dass ihm die Karte abhanden kommt oder dass Umstände eintreten, die Kenntnis eines Dritten vom persönlichen Code oder von Passwörtern vermuten lassen, verpflichtet, die Erste Bank oder die Sparkasse unverzüglich zu verständigen und eine Sperre der Karte zu veranlassen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind sofort den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- 7.7. Wird die als abhanden gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich zu entwerten (z. B. Zerschneiden).
- 7.8. Sofern der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder eine oder mehrere seiner in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten vorsätzlich verletzt hat, ist dem Kontoinhaber der Betrag (samt Kosten und Zinsen) des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nicht zu erstatten.
- 7.9. Hat der Karteninhaber fahrlässig gehandelt, so ist der auf Grund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Konto angelastete Betrag (samt Kosten und Zinsen) unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens zwischen der Erste Bank und dem Kontoinhaber aufzuteilen, wobei die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Zahlungskarte stattgefunden hat, zu berücksichtigen sind. Hat der Karteninhaber nur leicht fahrlässig gehandelt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Karteninhaber unterlaufen kann), so trägt die Erste Bank jedenfalls den EUR 72,67 übersteigenden Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs.
- Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von EUR 72,67.
- 7.10. Die dem Konto auf Grund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der nach einer Sperrmeldung (Punkt 8.1.) stattgefunden hat, angelasteten Beträge werden dem Kontoinhaber, ausgenommen in Fällen betrügerischen Handelns des Karteninhabers oder Kontoinhabers, erstattet. Ebenso ist der Betrag (samt Kosten und Zinsen) zu erstatten, wenn dem Karteninhaber die unverzügliche Sperrmeldung (Punkt 8.1.) aus von der Erste Bank zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.
- 7.11. Unternehmer haften für Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.
- 7.12. Der Karteninhaber hat der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 7.13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank unverzüglich bekannt zu geben.

### 8. Sperre der Karte

- 8.1. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Erste Bank oder der Sparkasse zu melden und eine Sperre der Karte zu veranlassen. Dies kann unter der Telefonnummer 05 0100/20111 oder 05 0100/BLZ der Sparkasse, beim Kundenbetreuer der Erste Bank oder der Sparkasse oder im Digitalen Banking erfolgen.
- Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.
- Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.
- 8.2. Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren,
- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
  - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder

- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

8.3. Die Erste Bank wird den Karteninhabern möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

8.4. Wird ein Terminal, wie beispielsweise ein Bargeldautomat, vier Mal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, durch den Karteninhaber falsch bedient, so kann aus Sicherheitsgründen die Karte vom Automaten eingezogen werden.

Die Erste Bank wird die Nummern von Karten, welche vom Karteninhaber oder der Erste Bank gesperrt wurden, den Vertragsunternehmen bekannt geben. Sämtliche Vertragsunternehmen der VISA- bzw. MasterCard-Kartenorganisation sind berechtigt, diese gesperrten Karten im Namen der Erste Bank einzuziehen.

## 9. Abrechnung

9.1. Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet. Der Karteninhaber anerkennt die Richtigkeit der Monatsabrechnung dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht binnen 56 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Dies berührt nicht die Ansprüche des Karteninhabers gegen das Vertragsunternehmen. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber in der Abrechnung auf die 56-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

### 9.1.1. Sonderbestimmungen für den Fernabsatz:

Die Bestimmung des 9.1. gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 56-tägigen Frist ein Anerkenntnis des Karteninhabers nicht bewirkt ist. Ein verspäteter Widerspruch kann aber ein Mitverschulden des Karteninhabers begründen.

9.2. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 9.1. dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

9.3. Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren:

- a) Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
- b) Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem "Karten-Verrechnungskonto" (im Folgenden kurz Konto) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Grund der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.

9.4. Auch bei einem Bargeldbezug gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart. Die Erste Bank ist jedoch berechtigt, dem Karteninhaber bei einem Bargeldbezug die vereinbarten Zinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Behebung in Rechnung zu stellen.

9.5. Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ("Zinseszinsen").

9.6. Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

- 9.7. In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Wird die Karte durch die Erste Bank gekündigt, so hat der Karteninhaber den offenen Saldo innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten Frist abzudecken.
- 9.8. Die Verwendung einer vom Karteninhaber oder der Erste Bank gekündigten, gesperrten oder verfallenen Karte (dies liegt vor, wenn der Gültigkeitszeitraum der Karte abgelaufen ist) ist unzulässig.
- 9.9. Der Karteninhaber darf von der Karte nur so lange und so weit Gebrauch machen, als er in der Lage ist, die Monatsrechnung innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss der Karteninhaber die Karte der Erste Bank oder der Sparkasse zurückstellen.

## 10. Fremdwährung

Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union, gelangt ein vereinbartes Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen wird dem Karteninhaber der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei VISA Europe für s Visa Cards bzw. bei MasterCard für s MasterCards abgefragt werden kann.

## 11. Zusatzkarten

- 11.1. Werden zur Karte des Karteninhabers (= Hauptkarte) Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Höhe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 11.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des/der Zusatzkarteninhaber/s rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst.

## 12. Firmenkarten

- 12.1. Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 12.2. Die unterfertigende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen treffen.
- 12.3. Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte aufgrund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.
- 12.4. Für dienstlich veranlasste Aufwendungen, wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Konkursantrags gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

## 13. Entgelts- und Leistungsänderungen

### 13.1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

- 13.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

13.1.2. Über 13.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

### 13.2. **Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

13.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

13.2.2. Auf dem in 13.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("**Verbraucherpreisindex**") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

### 13.3. **Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze**

13.3.1. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

13.3.2. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

13.3.3. Auf dem in 13.3.2. vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Sollzinssätzen der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Habenzinssätzen der Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
- Eine Zinssatzänderung nach 13.3.2 darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung

keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

- Eine Änderung des Zinssatzes ist frühestens ein Jahr nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.

#### 14. Erfüllungsort; Rechtswahl, Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- 14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.
- 14.3. **Gerichtsstand**
  - 14.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt, erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
  - 14.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

#### 15. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages

- 15.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 15.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.3. Die Punkte 15.1. und 15.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

#### 16. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarte Einkaufsrahmen in die "Kleinkreditevidenz" (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem (§ 50 DSGVO) von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Daten aus der KKE werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur konkreten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft.

Gemäß §§ 30 bis 32 Datenschutzgesetz 2000 steht dem Kunden wegen der behaupteten Verletzung seiner Rechte ein Eingabe- oder Beschwerderecht an die Datenschutzkommission oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE kann der Kunde sich an die Erste Bank, an die kontoführende Sparkasse oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung seiner Daten in die KKE auch an den Kreditschutzverband von 1870 wenden, insbesondere auch, wenn der Kunde seine Auskunft-, Richtigstellungs-, Löschungs- oder Widerspruchsrecht gemäß §§ 26, 27 und 28 DSGVO 2000 hinsichtlich der KKE geltend machen will.

## 17. SMS-Service

Das SMS-Service bietet dem Karteninhaber schnelle Information und Sicherheit durch Verständigung mittels SMS. Bei Versand einer Karte oder eines persönlichen Codes per Post, sowie bei einer erfolgreichen Änderung des persönlichen Codes wird eine SMS verschickt. Nach Bezahlung mit der s Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine SMS mit den Transaktionsdaten und dem noch verfügbaren Betrag auf der s Kreditkarte.

Die An- bzw. Abmeldung zum SMS-Service erfolgt im Digitalen Banking oder telefonisch im s ServiceCenter oder in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse. Eine Abmeldung vom SMS-Service ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Ein Infoblatt zu diesem Service informiert über weitere Details. Dieses ist in Filialen der Erste Bank und Sparkasse sowie auf [www.sparkasse.at/sKreditkarte/FAQ](http://www.sparkasse.at/sKreditkarte/FAQ) verfügbar.

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERIFIED BY VISA (VbV) UND MASTERCARD SECURECODE (MCSC)

### 1. Definition

Mittels "Verified by VISA" (im Folgenden kurz VbV) bzw. MasterCard SecureCode (im Folgenden kurz MCSC) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner s Kreditkarte (kurz Karte) im Internet Zahlungen bei einem VISA- bzw. MasterCard-Vertragsunternehmen, das VbV bzw. MCSC anbietet, zu tätigen. Ohne Registrierung ist eine Zahlung bei VbV-/MCSC-Händlern nicht möglich. Voraussetzung ist ein Mobiltelefon, mit dem SMS empfangen werden können.

### 2. Anmeldung für VbV bzw. MCSC

Für die Anmeldung zu VbV bzw. MCSC gibt es 2 Möglichkeiten

#### **Anmeldung im Digitalen Banking:**

Der Karteninhaber kann sich im Digitalen Banking für "VbV" bzw. "MCSC" anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber eine frei wählbare, zumindest fünfstellige Sicherheitsnachricht, und eine Mobilnummer für die Zusendung des TAC-SMS-Codes zur Autorisierung von "VbV" bzw. "MCSC"-Zahlungen einzugeben und mittels TAN/TAC-Eingabe zu bestätigen, wonach der Karteninhaber zur Teilnahme am VbV bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren berechtigt ist.

#### **Anmeldung im Zuge der ersten Zahlung an VbV bzw. MCSC-Händler:**

Der Karteninhaber kann sich direkt beim Bezahlvorgang für "VbV" bzw. "MCSC" anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber eine frei wählbare, zumindest fünfstellige Sicherheitsnachricht einzugeben und zu bestätigen, dass die gespeicherte Mobilnummer für die Zusendung des TAC-SMS-Codes zur Autorisierung von "VbV" bzw. "MCSC"-Zahlungen verwendet werden darf (Maskierte Telefonnummer wird angezeigt). Wenn dies nicht der Fall ist, oder keine Mobil-Nummer gespeichert ist, kann die Registrierung nur über das Digitale Banking erfolgen.

#### **Gilt für beide Registrierungsarten:**

Die persönliche Sicherheitsnachricht ist eine Textmeldung, die der Karteninhaber erstmalig anlässlich der VbV- bzw. MCSC-Anmeldung im Digitalen Banking selbst wählt. Bei jeder VbV- bzw. MCSC-Transaktion erscheint diese in einem Dialogfenster, um Sicherheit gewährleisten zu können, dass die VbV- bzw. MCSC-Passwortabfrage auch tatsächlich von der Erste Bank stammt.

Die persönliche Sicherheitsnachricht kann vom Karteninhaber jederzeit im Digitalen Banking geändert werden. Empfohlen wird eine Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Die Sicherheitsnachricht muss sich vom Passwort für das Digitale Banking unterscheiden.

### 3. Verwendung

Bei Verwendung der Karte im Internet öffnet sich bei einer VbV- bzw. MCSC-Transaktion nach Eingabe der Kreditkartendaten ein eigenes Dialogfenster mit der persönlichen Sicherheitsnachricht des Karteninhabers. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren teilnehmen.

Nach Kontrolle der persönlichen Sicherheitsnachricht hat der Karteninhaber als Bestätigung den TAC-SMS-Code, der auf die vorab definierte Mobilnummer versendet wird, einzugeben und kann nun von der Erste Bank als der



rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Bei Unstimmigkeiten der persönlichen Sicherheitsnachricht ist die Erste Bank oder die Kunden betreuende Sparkasse unverzüglich zu verständigen und die VbV- bzw. MCSC-Transaktion abzubrechen.

Durch die Eingabe des VbV- bzw. MCSC-Passwortes wird bei Zahlungen im Internet erstens die Sicherheitsnachricht und zweitens die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch den Karteninhaber bestätigt, wobei die Verwendung des TAC-SMS-Codes der Unterschrift gleichsteht. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren infolge technischer Störungen nicht einsetzbar ist.

#### **4. Gültigkeit der Teilnahme**

Die Gültigkeit der Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag und eine aufrechte und nicht gesperrte VbV- bzw. MCSC-Vereinbarung für diese Karte gebunden.

#### **5. Sorgfaltspflichten**

Die vom Karteninhaber frei gewählte Sicherheitsnachricht ist geheim zu halten und darf niemandem, auch nicht den Mitarbeitern der Erste Bank oder Sparkassen, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber hat unverzüglich eine Sperre der Karte zu veranlassen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass seine Sicherheitsnachricht Dritten in irgendeiner Weise bekannt geworden ist.

#### **6. Beendigung/Kündigung**

Der Karteninhaber kann die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren jederzeit aufkündigen, es können dann aber keine Zahlungen mehr bei einem "VbV" bzw. "MCSC" Händler durchgeführt werden.

Die Erste Bank ist jedenfalls berechtigt, die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder den VbV- bzw. MCSC-Zugang selbstständig zu sperren, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten dieser Bedingungen verletzt sowie wenn Missbrauch erfolgt oder ernsthaft zu befürchten ist.

Bei Kündigung des Kartenvertrages erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung auch die Berechtigung zur Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren. Die Beendigung der VbV- bzw. MCSC-Teilnahme befreit den Karteninhaber nicht von der Haftung für die bis zu diesem Zeitpunkt vom Karteninhaber beauftragten Zahlungen.

#### **7. Änderungen dieser Bedingungen**

- 7.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- 7.2. Der Punkt 7.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.